

Gemeinde Weißenbach am Lech

6671 Weißenbach am Lech, Kirchplatz 3, Telefon 05678/5210



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 08.05.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Weißenbach am Lech erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen, Tennen, ortsübliche Feldstadel, Silos und Fahrhilfen, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen, bei Anbauten von Garagen, Holz- oder Geräteschuppen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Bei gewerblichen Betrieben mit geringem Wasserverbrauch und Abwasserverbrauch werden nur 500 m³ der Baumasse voll berechnet. Die übrigen Gebäudeteile ab 501 m³ werden mit 30 v.H. für die Baumassenermittlung herangezogen.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr ist quartalsweise vorzuschreiben.

§ 5

Weitere Anschlussgebühr

- (1) Die weitere Anschlussgebühr bemisst sich nach den abflussrelevanten Entwässerungsflächen und beträgt einmalig 5,00 Euro pro Quadratmeter Dachfläche und befestigte Bodenfläche.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 6

Freimengen

- (1) Für viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit (GVE) und Jahr von der nach § 4 Abs.1 festgesetzten Bemessungsgrundlage eine Freimenge von 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht, wobei für den Stand der GVE die letzte amtliche Viehzählung maßgebend ist.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke lt. Subzähler ermittelte Verbrauch in m³ abgezogen. Der erforderliche Subzähler ist in diesem Fall vom Abgabepflichtigen selbst zu besorgen, zu montieren und zu warten (Eichung). Die genaue Anbringung des Subzählers ist vor der Montage mit der Gemeinde abzuklären.
- (3) Bei der Variante nach § 6 Abs.1 werden als Mindestverbrauch pro Jahr für jeden ständigen Bewohner 30m³ berechnet. Der Mindestverbrauch gilt nur § 6 Abs. 1. Dieser Punkt gilt nicht bei Einbau eines Subzählers gemäß § 6 Abs. 2.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren vom 14.11.2024, kundgemacht vom 15.11.2024 bis 10.12.2024 außer Kraft.

Angeschlagen am: 12.05.2025

Abgenommen am: 26.05.2025

Der Bürgermeister:



H. Schwarz